

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle von uns durchgeführten Verkäufe und Lieferungen (nachfolgend: „Lieferungen“) sowie die durch uns erbrachten Montagen, Reparaturen und sonstigen Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend: „Leistungen“).

1. Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Zusätzlich gelten unsere Verrechnungssätze in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung. Unsere Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen und die Verrechnungssätze sind Bestandteile aller Verträge und gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrags mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer gemäß § 14 BGB).

1.2 Die Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nicht. Deren Einbeziehung wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als anerkannt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung oder Leistung verbindlich. In letzterem Fall ersetzt die Rechnung die Auftragsbestätigung oder Leistungen. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Das gilt auch für die Abbedingung dieser Regelung.

2.2 Sollte sich bei Leistungsbeginn herausstellen, dass der erforderliche Leistungsumfang umfangreicher ist als zunächst beauftragt, so gilt dieser umfangreichere Leistungsumfang als vom Kunden genehmigt, soweit der Kunde von uns hierüber informiert worden ist und nicht innerhalb angemessener Frist schriftlich widersprochen hat. Unser Personal und unsere Erfüllungsgehilfen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen an Gegenständen vorzunehmen, die nicht von uns geliefert wurden, auch dann nicht, wenn sie wesentlicher Bestandteil der Gesamtanlagen sind.

2.3 Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten, Rundschreiben, Preislisten, sonstigen Veröffentlichungen oder in unserem Angebot und/oder den dazugehörigen Unterlagen sind nur angenähert maßgeblich, es sei denn wir haben diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgeführt, weil ihre Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung bedingt. Zusicherungen sind damit nur verbunden, wenn sie als solche von uns ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden sind.

2.4 An den zum Angebot gehörenden Unterlagen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeugen, Berechnungen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln behalten wir uns Eigentum, Urheberrechte und sonstige Rechte vor; Dritten dürfen sie nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Hilfsmittel sind auf unser Verlangen hin zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

2.5 Wir behalten uns vor, Änderungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit der Vertragszweck nicht beeinträchtigt ist und die Änderung für den Kunden zumutbar erscheint.

2.6 Soweit Liefer Teile von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der Genehmigungserteilung. Bei nachträglichen Exportverboten, Embargos und sonstigen Handelsbeschränkungen gilt Abschnitt 5.2.

3. Preise

3.1 Preise für Lieferungen gelten in Euro netto ab unserem Werk oder Lager, zuzüglich Verpackung, Fracht, Porto, Zölle oder Versicherung.

3.2 Preise für Leistungen berechnen sich nach Zeitaufwand gemäß unseren Verrechnungssätzen in der jeweils geltenden Fassung. Für Leistungen außerhalb der üblichen werktäglichen Arbeitszeiten werden Zuschläge erhoben. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

3.3 Die von uns angegebenen Preise sind für 4 Monate verbindlich; danach können durch eingetretene Lohn- und Materialpreiserhöhungen die Preise entsprechend erhöht werden.

3.4 Kostenvoranschläge, Angebote und Budgeteinschätzungen sind nur in Schriftform verbindlich.

3.5 In den Kosten für Leistungen ist die Bereitstellung des erforderlichen Handwerkszeugs enthalten, nicht jedoch das für die Durchführung der Leistung im Übrigen erforderliche Material.

4. Zahlung und Verzug

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag bar ohne Abzug ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechenzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf unserem Konto. Dieser Absatz gilt auch für Rechnungen über Voraus- oder Abschlagszahlungen.

4.2 Bei Leistungen dürfen Abschlagszahlungen, die den jeweiligen Leistungsumfang berücksichtigen, gefordert werden. Wir dürfen Sicherheitsleistungen, gefordert werden. Wir dürfen Sicherheitsleistungen, gefordert werden. Wir dürfen Sicherheitsleistungen, gefordert werden. Wenn nicht anders vereinbart ist, gilt folgendes:

- 30 % nach Eingang der Auftragsbestätigung
- 30 % nach Leistung bzw. Liefer-/Abnahmebereitschaft der Hauptteile
- 30 % nach Lieferung, bzw., sofern die Montage Auftragsbestandteil ist, nach Montageende
- 10% nach Gefahrübergang

4.3 Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet, Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind und dadurch die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

4.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

5. Liefer-/Leistungszeit

5.1 Die Liefer-/Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, gilt die Mitteilung der Abnahmebereitschaft. Jedoch beginnt die Frist nicht vor Beibringung der durch den Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

5.2 Liefer- und Fertigungstermine gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, wie höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Arbeitskampfmaßnahmen und auch außerhalb unseres Einflussbereichs eingehende Betriebsstörungen bei uns und Zulieferern. Bei Störungen solcher Art, die vorübergehender Natur

sind, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Störung. Soweit die Störung nicht vorübergehender Natur ist, ist der Kunde zum Rücktritt von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages berechtigt. Dies gilt auch, soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist.

5.3 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird die Lieferung oder Leistung unmöglich, ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von Abschnitt 10 beschränkt. Verzug liegt nicht vor, wenn wir selbst mit den zu verwendenden Materialien nicht richtig oder unvollständig beliefert worden sind, ohne dass wir das zu vertreten haben. Absehbare Verzögerungen teilen wir dem Kunden mit.

5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so werden ihm der Verzögerungsschaden einschließlich weiterer Mehraufwendungen pauschal für jede Woche in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung oder Leistung berechnet. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt.

5.5 Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar.

5.6 Wir behalten uns vor, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Lieferung bzw. Abnahme anderweitig über die Lieferung oder Leistung zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

6. Gefahrübergang und Versand

6.1 Soweit wir Lieferungen versenden, erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden zu dem Zeitpunkt über, in dem die Lieferung an ihn oder den Frachtführer übergeben wird. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Wir versichern die Lieferungen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten.

6.2 Versandart und Verpackung werden von uns gewählt. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Wir erstatten keine Rücktransportkosten der Verpackung.

6.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz in Osnabrück. Sind zusätzlich Leistungen an einem anderen Ort als unserem Sitz vereinbart, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Leistungen zu erfolgen haben.

6.4 Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung oder Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr am Tage der Meldung der Lieferbereitschaft bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

7. Abnahme von Leistungen

7.1 Wir erbringen die vertragsgemäße Leistung und erproben deren Funktionsfähigkeit, soweit für uns zumutbar möglich. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, findet weder eine Inbetriebnahme noch ein Probetrieb statt. Inbetriebnahme und Probetrieb rechnen wir nach unseren jeweils geltenden aktuellen Verrechnungssätzen gemäß Abschnitt 1.1 ab. Falls erforderlich unterweisen wir den Kunden in der Bedienung. Der Kunde wird hierfür sein Personal zur Verfügung stellen. Das Personal des Kunden wird unseren Weisungen hierbei Folge leisten. Der Kunde beschafft die für den Funktionstest erforderlichen Materialien und Betriebsstoffe auf eigene Kosten.

7.2 Nach dem erfolgreichen Funktionstest findet die Abnahme statt. Die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Sachverständigen oder Behörden zieht der Kunde auf seine Kosten rechtzeitig heran. Über die Abnahme erstellen wir ein Protokoll, das beide Parteien unterzeichnen. In dem Protokoll sind etwaige Mängel oder Abnahmeverweigerungen festzuhalten. Da-

mit gilt die Abnahme als erfolgt. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, so ist uns der durch den weiteren Abnahmeversuch entstehende Mehraufwand gesondert zu vergüten. Sollte der Kunde die von uns erbrachte Leistung vor Abnahme kommerziell nutzen, gilt dies als Abnahme. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.

7.3 Leistungen gelten als abgenommen, wenn seit der Meldung der Abnahmebereitschaft 12 Werktage vergangen sind und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als einem bereits angezeigten Mangel, der die Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

7.4 Zur Abnahmeverweigerung ist der Kunde nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der Leistung und/oder deren Wert aufhebt oder erheblich mindert. Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen. Nimmt der Kunde ein mangelhaftes Werk in Kenntnis des Mangels ab, ohne dass er sich die Rechte bei der Abnahme vorbehält, stehen ihm wegen dieses Mangels keine Gewährleistungsrechte zu.

7.5 Sind Leistungen vertragsgemäß in einem anderen Ort als unserem Sitz zu erbringen, und geht die Leistung vor Abnahme ohne unsere Verschulden unter oder verschlechtert sich, so erstattet uns der Kunde den Vertragspreis der ausgeführten Leistungen sowie die außerdem entstandenen Kosten.

8. Beanstandungen und Mängelrügen

8.1 Sämtliche Lieferungen sind unverzüglich vom Kunden auf Mängel, Vollständigkeit und Vertragsidentität zu untersuchen.

8.2 Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber 14 Tage nach Empfang der Lieferung, schriftlich zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Rüge in derselben Frist nachgeholt werden. Sonst gilt die Lieferung auch im Hinblick auf diesen Mangel als genehmigt.

8.3 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

8.4 Dieser Abschnitt 8 gilt auch für die Erbringung von Leistungen.

9. Gewährleistung

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung bzw. ab Abnahme der Leistungen. Dies gilt nicht für Leistungen bei einem Bauwerk oder bei Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür; in diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Für im Rahmen der Nacherfüllung nachgebesserte oder ausgetauschte Teile und Leistungen gelten ebenfalls die vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfristen; diese beginnen mit Abschluss der Nacherfüllung, aber nur im Hinblick auf die nachgebesserten oder ausgetauschten Teile oder Leistungen. Die Beschränkung der Gewährleistungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, die jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

9.2 Wir übernehmen keine Gewährleistung für natürlichen Verschleiß und Verschleißteile. Zu den Verschleißteilen zählen alle Bauteile, welche durch schleifende, rollende, drehende, schlagende, kratzende, chemische und thermische Beanspruchung fortschreitenden Materialverlust erleiden. Drehende Teile sind ebenfalls Verschleißteile. Die Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung oder Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung oder ungeeignete Betriebsmittel, Inbetriebnahme oder Wartung oder durch

ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen entstehen; die Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Lieferungen und/oder Leistungen außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.

9.3 Liegt danach ein Mangel bei Gefahrübergang vor, erhält der Kunde nach unserem Ermessen eine mangelfreie Lieferung und/oder Leistung oder wir beseitigen den Mangel. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

9.4 Der Kunde hat uns die zur Nachbesserung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Wird uns diese Gelegenheit nicht eingeräumt, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Der Kunde ist zur Eigenvornahme der Mangelbeseitigung bei von uns erbrachten Leistungen außer in den Fällen des § 637 BGB nur mit unserer schriftlichen Zustimmung oder bei Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, berechtigt.

9.5 Im Fall der Nachbesserung tragen wir die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.6 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn die Lieferungen oder Leistungen ohne unsere schriftliche Zustimmung von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert werden und die Mängelbeseitigung hierdurch unzumutbar erschwert wird. Der Kunde trägt die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mangelbeseitigung. In Fällen schuldhafter Mitverursachung der Mängel durch den Kunden, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und Minderungspflicht, haben wir nach Nacherfüllung Anspruch auf einen den Mitverursachungsgründen entsprechenden Schadensersatz.

9.7 Erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde weitere gesetzliche Mängelrechte (Rücktritt, Minderung) gemäß nachstehenden Regelungen geltend machen. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die erbrachte Leistung ist für den Kunden trotz Minderung nachweisbar ohne Interesse. Beschränkt sich der Mangel bei mehreren teilbaren Leistungen auf einzelne Teile, beschränkt sich der Rücktritt auf diese.

9.8 Bei Bauleistungen kann der Kunde keinen Rücktritt von dem Vertrag verlangen. Das Recht des Kunden zur Minderung bleibt unberührt.

9.9 Bei Mängeln von Teilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach Wahl des Kunden die Gewährleistungsansprüche gegen unsere Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei solchen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen unseren Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung dieser Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.

9.10 Bei Lieferung gebrauchter Ware oder Austauschteilen ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern eine Haftung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

9.11 Im Fall der schuldhaften Verletzung gewerblicher Schutzrechte informiert der Kunde uns unverzüglich schriftlich, falls ihm gegenüber solche Ansprüche geltend gemacht werden. Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten in diesem Fall den

Liefergegenstand abändern oder austauschen, so dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Der Kunde wird uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr bzw. Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen unterstützen. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, wenn die Schutz- oder Urheberrechtsverletzung durch ihn zu vertreten ist. Gelingt das innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder zu wirtschaftlichen Bedingungen nicht, können die Parteien vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen.

9.12 Ansprüche auf Schadensersatz aus welchem Rechtsgrund auch immer bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 10.

10. Haftung

10.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieses Abschnitts 10 eingeschränkt.

10.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Geschäftsführung, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit keine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt. Vertragswesentlich sind die Pflichten zur rechtzeitigen Lieferung und Leistung, deren Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben des Personals, des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

10.3 Soweit wir gemäß diesem Abschnitt wegen Fahrlässigkeit auf Schadensersatz haften, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung oder Leistung typischerweise zu erwarten sind.

10.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Leistung unserer Betriebs-Haftpflichtversicherung begrenzt, welche wir dem Kunden auf Anforderung vorlegen. Soweit unsere Versicherung aufgrund eines von uns zu vertretenden Umstandes leistungsfrei ist, haften wir maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme.

10.5 Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Daten- und Trägermaterial ist unsere Haftung auf den Kostenaufwand beschränkt, der zur Rekonstruktion der Daten erforderlich wäre, wenn diese Daten vom Kunden ordnungsgemäß gesichert worden wären.

10.6 Soweit wir unentgeltlich technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zum geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch zugunsten unserer Geschäftsführung, gesetzlichen Vertreter, Prokuristen, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.8 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei vorsätzlichem Verhalten oder Arglist, übernommenen Garantien oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Software

11.1 Für zum Vertragsgegenstand gehörende Softwareprodukte anderer Hersteller gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen vorrangig. Ergänzend gelten unsere Bedingungen in diesem Abschnitt 11.

11.2 Der Kunde erhält an unseren Softwareprodukten sowie den zugehörigen Dokumentationen ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11.3 Wir sind zur Überlassung des, dem Softwareprodukt zugrunde liegenden Quellcodes grundsätzlich nicht verpflichtet.

11.4 Der Kunde darf Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, weder entfernen noch ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verändern.

12. Eigentumsvorbehalt und Sicherheit

12.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt zur Sicherung aller derzeitigen und künftigen Forderungen aus der zwischen uns und dem Kunden bestehenden Vertragsbeziehung über Lieferungen und/oder Leistungen, einschließlich Saldoforderungen. Die Lieferungen bleiben bis zur Begleichung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Verbindlichkeiten unser Eigentum.

12.2 Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter noch in unserem Eigentum stehender Waren erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass hierdurch für uns Verbindlichkeiten erwachsen. Erlischt unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass wir Miteigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig erwerben, wobei Grundlage der Wertbemessung die Höhe des Rechnungswertes ist. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns.

12.3 Der Kunde tritt mit Vertragsschluss alle ihm zustehenden Forderungen einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrentvereinbarungen aus einem Verkauf, einer Be- und Verarbeitung oder Verbindung der von uns gelieferten Waren an uns sicherungshalber ab. Dies gilt auch für sonstige Ansprüche gegen Dritte, die dem Kunden in Zusammenhang mit den Lieferungen entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung ist der Höhe nach beschränkt auf den Lieferwert der laut unserer Rechnung gelieferten Waren. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir sind nur im Verwertungsfall zum Widerruf ermächtigt. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug auf unsere Aufforderung die Abtretung offen zu legen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Wir sind auch berechtigt, unsererseits die Abtretung dem Schuldner des Kunden gegenüber offen zu legen und ihn zur Zahlung an uns aufzufordern.

12.4 Die Lieferungen dürfen ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch anderweitig sicherungsweise übereignet werden. Sollten Dritte auf die Lieferungen zugreifen wollen, ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde dem Verkäufer.

12.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die Herausgabe unserer Lieferungen nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zu verlangen. Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

12.6 Übersteigt der Wert der vom Kunden bestellten Sicherheit unsere Forderung insgesamt um mehr als 50 %, so geben wir Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

13. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Leistungen

13.1 Der Kunde kontrolliert die Tätigkeitsnachweise unseres Personals, auf denen die Arbeitszeit, Reisezeit, unverschuldete Wartezeit, Vorbereitungs- und Abwicklungszeit ausgewiesen sind. Der Kunde zeichnet diese Bescheinigung nach Durchsicht ab. Soweit der Kunde unsere Leistungen beanstandet, muss er dies auf dem Tätigkeitsnachweis festhalten oder uns anderweitig schriftlich informieren.

13.2 Der Kunde hat unverzüglich zu Beginn des Projekts unser Personal auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unter-

richten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

13.3 Der Kunde stellt erforderliche Betriebsmedien, wie Wasser, Druckluft und Elektrizität, Stromleitungen zum Schaltschrank, Anschlussmöglichkeiten für den Potentialausgleich in unmittelbarer Nähe zu dem Leistungsort sowie weitere erforderliche Hilfsmittel und -leistungen, wie insbesondere Heizung, Rüstzeug, allgemeine Werkzeuge, Kräne, Hebezug, Gabelstapler, Gerüste, mobile Arbeitsbühnen, Beleuchtung und Bewachung der Baustelle, auf seine Kosten und rechtzeitig vor Leistungsbeginn.

13.4 Sämtliche für die für unsere Leistungserbringung erforderlichen Vorarbeiten wie Erd-, Maurer-, Elektro-, Schlosser- und Fundamentierungsarbeiten hat der Kunde rechtzeitig vor unserem Leistungsbeginn durchzuführen.

13.5 Der Kunde stellt unserem Personal einen trockenen und verschleißbaren Raum zur Aufbewahrung von Materialien, Werkzeug und Kleidungsstücken kostenlos zur Verfügung. Weiter stellt der Kunde bei Bedarf geeignete verschleißbare Aufenthaltsräume und Arbeitsräume mit Beheizung und Beleuchtung, Waschgelegenheiten, sanitäre Einrichtung und Materialien zur ersten Hilfe für unser Personal zur Verfügung. Soweit die aufbewahrten Sachen durch den Kunden oder ihm zurechenbare Dritte schuldhaft beschädigt werden oder untergehen, ist der Kunde ersatzpflichtig.

13.6 Der Kunde wird, wenn nicht anders vereinbart, alle Materialien von der Ankunftsstation überführen und bis zum Eintreffen unseres Personals sorgfältig und gegen Witterungseinflüsse geschützt aufbewahren. Die Materialien sind unserem Personal zur Prüfung und Kontrolle zu überlassen.

13.7 Die Erstellung von Behältergruben und Rohrgräben, das Einlagern der Behälter in die Baugruben, Fundamente, Durchbrüche, Rohrkanäle, Abwässerungseinrichtungen, Zuführungsleitungen sowie der Anstrich sind Sache des Kunden, soweit diese Leistungen nicht zu unserem Auftrag gehören, und müssen rechtzeitig vor Leistungsbeginn vorliegen. Bei auftretendem Grund-, Regen- oder Oberwasser sind die Behälter bauseits gegen Auftrieb zu sichern. Die hierzu erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind von Seiten des Kunden zu veranlassen.

13.8 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Kann eine Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von uns bereits erbrachte Leistungen sowie entstandener angemessener Aufwand durch den Kunden zu bezahlen und zu erstatten.

13.9 Der Kunde teilt uns Bedenken gegen die geplante Ausführung unserer Leistungen, gegen Vorarbeiten seiner Unterlieferanten oder Unstimmigkeiten bei der Überprüfung der zeichnerischen Unterlagen unserer Projektleitung unverzüglich schriftlich mit.

13.10 Der Abschluss einer Versicherung bleibt dem Kunden überlassen.

13.11 Der Kunde kann Änderungen und Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen. Wir werden die infolge der gewünschten Änderungen eingetretenen Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und ein entsprechendes Änderungsangebot an den Kunden überlassen. Kommt keine Einigung zustande, sind wir berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen. Ist der Kunde mit dem Änderungsangebot einverstanden, werden wir dies in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung bestätigen, in der die zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festgehalten werden.

13.12 Die eingegangenen Materialien sind zwecks Bestandskontrolle dem Monteur unausgepackt zu übergeben. Für Ausführung der Anlage sind ausschließlich unsere Zeichnungen und unsere dem Monteur erteilten Anweisungen ausschlaggebend. Abweichungen hiervon, welche seitens des Kunden gewünscht werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch uns.

13.13 Unser Personal ist nicht verpflichtet im Rahmen von Leistungen bei Kunden Überstunden abzuleisten (mehr als werktäglich 8 Stunden) oder an arbeitsfreien Samstagen oder Sonn- und Feiertagen tätig zu sein. Gleichwohl ist ihm nach unserer Genehmigung, wenn es dies für erforderlich hält, die Gelegenheit zu geben, über die normale Arbeitszeit tätig zu sein. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Arbeitszeitverlängerung notwendig sind, wie z.B. alle etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen. Sofern unser Personal nicht unverzüglich nach Ankunft mit der Leistungserbringung beginnen kann oder die Leistungserbringung für einen längeren Zeitraum als voraussichtlich 4 Arbeitsstunden unterbrechen muss, sind wir berechtigt, unser Personal zurückzurufen und einen neuen Leistungstermin zu bestimmen. Entstandene Mehrkosten werden nach Aufwand abgerechnet. Das gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung oder Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

14. Allgemeines

14.1 Sollten einzelne Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

14.2 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit einer Leistung außerhalb von Deutschland hat der Kunde zu tragen und gegebenenfalls an uns zu erstatten.

14.3 Das Schriftformerfordernis ist auch durch Textform gemäß § 126b BGB, also auch durch Fax oder E-Mail, gewahrt.

15. Gerichtsstand, anwendbares Recht

15.1 Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch ebenfalls berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

15.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

PURPLAN GmbH Wallenhorst, Stand: Oktober 2016